



Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Conférence des caisses cantonales de compensation
Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Conferenza da las cassas chantunals da cumpensaziun

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern • Telefon 031 379 77 81 • Fax 031 379 77 74 • www.ahvch.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 27. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die freundliche Einladung zur Vernehmlassung. Als Dachverband der kantonalen Ausgleichskassen befürworten wir generell den Ansatz des Bundesrates für eine Reform der Altersvorsorge 2020. Die AHV muss fit gemacht werden für das 21. Jahrhundert.

Die Ausgleichskassen der Kantone und des Bundes sind seit dem Start der AHV im Jahr 1948 Garantinnen für eine bürger- und wirtschaftsnahe Umsetzung des bedeutendsten schweizerischen Sozialwerkes. Sämtliche AHV-Revisionen und unzählige anspruchsvolle Gesetzesnovellen (z.B. Freizügigkeitsabkommen, ATSG, usw.) konnten immer in der vom Gesetzgeber gewünschten Form und innert Frist umgesetzt werden. Zum einen können Wirtschaft und Bürger die Vorteile des dezentralen Vollzuges nützen und zum andern nehmen die Ausgleichskassen eine verbindliche Zusammenarbeit ernst. Mit grosser Zuverlässigkeit, hoher Professionalität und zu konstant sehr kostengünstigen Betriebskosten hat sich das System der Ausgleichskassen nicht nur für die AHV bewährt. Auch die IV, die EO, die MSE, die Familienzulagen, die ALV und viele weitere Teilaufgaben der sozialen Sicherheit werden von den AHV-Ausgleichskassen betreut. Die Ausgleichskassen sind deshalb auch sehr erfreut und dankbar, dass der Bundesrat dieses System mit der vorliegenden Reform stärken und zeitgemäss gestalten will. Wir betrachten dies als eine Anerkennung für 66 Jahre gelebte Professionalität und Verpflichtung gegenüber den Sozialwerken. Es ist deshalb das Bestreben der kantonalen Ausgleichskassen, auch die vorliegende Reform konstruktiv zu begleiten und zur gegebenen Zeit tadellos umzusetzen. Aus dieser Logik möchten wir auch das Primat der Politik beachten und fokussieren uns im folgenden Abschnitt 2 auf umsetzungstechnisch wichtige Aspekte.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer nachfolgenden Stellungnahme. Unsere Kommentare beziehen sich ausschliesslich auf die AHV.

1. Einleitende und allgemeine Bemerkungen

Bezüglich der langfristigen Finanzierung der AHV bedauern wir es, dass eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters im Vorhinein nicht in Betracht gezogen worden ist. In anderen Ländern ist dies der Fall. Auch in der Schweiz, dem Land mit der höchsten Lebenserwartung, darf das Referenzrentenalter von 65 Jahren im 21. Jahrhundert nicht sakrosankt sein. Wir anerkennen zwar die politische Würdigung, dass hier und heute auch eine Erhöhung des Rentenalters in einer Volksabstimmung nicht goutiert würde. Dennoch darf unseres Erachtens eine schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters nicht generell ausgeschlossen werden. Wir regen an, diese Frage zumindest beim Steuerungsmechanismus (Art. 113 Abs. 3) aufzugreifen.

Beitragsseitig scheint uns der Erhalt des bestehenden Beitragssubstrates wesentlich und vordringlich. Es braucht zwingend eine klare Beschränkung der nichtbeitragspflichtigen Einkommens- oder Lohnelemente. Mehrere im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen wie die Aufhebung des Freibetrages für Rentner sowie die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende gehen glücklicherweise in diese Richtung. Andererseits gilt es, allen Entwicklungen entgegenzuwirken, durch die der AHV bedeutende Beträge vorenthalten werden, wie das zum Beispiel bei der Unternehmenssteuerreform II der Fall war.

Im Bereich der Renten bringt der Vorentwurf mit der Wahl des Pensionierungsmoments begrüssenswert mehr Flexibilität, jedoch auch eine Verkomplizierung des Systems. Dies könnte das ganze System für die Versicherten vollkommen intransparent machen. Es ist aber wichtig, dass die AHV eine einfache, verständliche und bürgernahe Volksversicherung bleibt. Ausserdem stellen wir fest, dass das offensichtlich vorhandene Sparpotenzial im Bereich der Hinterlassenenleistungen nicht vollkommen ausgeschöpft worden ist. Auch führt die fehlende Koordination der AHV mit den Familienzulagen zu sozialpolitisch unnötigen und finanziell nicht mehr vertretbaren Doppelzahlungen.

Ebenfalls votieren wir dafür, dass offensichtlich bestehende Lächer in Bezug auf den Versicherungsmissbrauch gestopft werden. Beiträge und Leistungen der AHV müssen auf klaren und rechtlich einwandfreien Grundlagen basieren. Das öffentliche Recht der Sozialversicherung muss hier der betriebswirtschaftlichen ‚Optimierung‘ eine Grenze setzen. Auch sollen falschen Anreize (moral hazard) abgeschafft und vermieden werden. Wir werden punktuell aufzeigen, wo dies heute nicht der Fall ist. So vor allem im Bereich der Pflegekinder, der Zusatzrenten für Kindern und der Definition neuartiger ‚Partnerschaften‘.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung der Reform technisch komplex ist und hohen Beratungsaufwand im Interesse der Versicherten mit sich bringen wird. Für die Ausgleichskassen und ihre Informationsstelle AHV/IV bedeutet dies eine sehr grosse Herausforderung. Die Reform ist sicher mit deutlichen Zusatzkosten im Bereich der Umsetzung verbunden. Wie bereits eingangs erwähnt sind die kantonalen Ausgleichskassen dennoch willens und in der Lage, die Reform zeitgerecht und kompetent umzusetzen.

2. Bemerkungen und Vorschläge zu verschiedenen Punkten der Revision

2.1 Beiträge

Artikel 3 Absatz 1^{bis}

Wir sehen keinen Grund, weshalb Nichterwerbstätige, die sich für einen vollumfänglichen Vorbezug ihrer Altersrente entschieden haben, bis zum Referenzalter (Buchstabe b) von der Beitragspflicht zu befreien sind. Diese Massnahme schafft vor allem für Gutbetuchte einen falschen Anreiz für eine vorzeitige Pensionierung und eine Vermeidung von NE-Beiträgen. Volkswirtschaftlich sollte die Erwerbstätigkeit von Senioren gefördert werden. Zudem werden die Finanzierungsmöglichkeiten für die AHV, derer sie bedarf, auf diese Weise unnötig eingeschränkt. Sofern diese Personen über entsprechendes Ersatzeinkommen und Vermögen verfügen, soll dies auch bei der Beitragsbemessung herangezogen werden dürfen.

Unser Vorschlag:

Absatz 1^{bis}, Buchstabe b, sollte entfallen.

Artikel 3 Absatz 3, Buchstabe a

Eine verheiratete und nichterwerbstätige Person zahlt keine AHV-Beiträge, wenn ihr Ehepartner eine Erwerbstätigkeit im AHV-rechtlichen Sinne ausübt und in der Regel mindestens den doppelten Minimalbeitrag (CHF 960.-) leistet. Diese mit der 10. AHV-Revision eingeführte Bestimmung entspricht nicht mehr der sozioökonomischen Realität. Sie kann ausserdem zu einem Optimierungsverhalten und falschen Anreizen führen, da eine verheiratete Person bereits von der Beitragspflicht befreit wird, wenn ihr Ehepartner ein Jahreseinkommen von CHF 9'334.- erzielt.

Unser Vorschlag:

Einführung der generellen Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehepartner, mit Ausnahme jener, die Betreuungs- oder Erziehungsgutschriften erhalten. So werden Familien, bei denen ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung seiner Kinder oder eines pflegebedürftigen Verwandten aufgibt, nicht belastet.

Artikel 4

Wie eine Studie des BSV aus dem Jahre 2008 zeigt, hat sich die finanzielle Situation der über 65-Jährigen im Allgemeinen verbessert. Aus diesem Grund heissen wir ohne Vorbehalt die Aufhebung des Freibetrages gut, von dem heute Personen profitieren, die nach Vollendung des 65. Altersjahres erwerbstätig bleiben. Diese Änderungen erlaubt auch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Praxis für die Arbeitgeber.

Artikel 5 Absatz 2^{bis} (neu)

Die Unternehmenssteuerreform II vom 23. März 2007 (AS 2008 2893) hat grosse Auswirkungen auf die AHV. Sie hat Aktionäre, die im Unternehmen arbeiten, dazu veranlasst, sich ihr Gehalt mehr und mehr in Form von Dividenden statt als Salär auszahlen zu lassen. Nachdem Dividenden im Grundsatz nicht beitragspflichtig sind, entgehen der AHV und den anderen Sozialversicherungen in der Folge bedeutende Summen. Dieser Situation kann als Fehlanreiz betrachtet werden, dem gilt es nun entgegenzuwirken. Über das Korrektiv der punktuellen Missbrauchsbekämpfung lässt sich im Rahmen einer Massenverwaltung keine Lösung finden, die Rechtsgleichheit garantiert und finanzielle Ergiebigkeit sichert. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, den Grundsatz der unbegrenzten Beitragspflicht an die wirtschaftliche Realität anzupassen. Dies erscheint uns am einfachsten und am klarsten durch eine angemessene Beitragspflicht auf Dividenden.

Unser Vorschlag:

Einführung einer angemessenen Beitragspflicht auf Dividenden prüfen.

Artikel 8

Wir sprechen uns für eine Vereinheitlichung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und jenem für Unselbständigerwerbende aus. Ebenfalls unterstützen wir die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala. Diese Änderungen entschärfen heute bestehende Fehlanreize. Vor allem aber tragen sie zu einer Gleichbehandlung bei und es werden zusätzliche Beiträge für die AHV generiert.

Artikel 9 Absatz 2, Buchstabe e

Wir unterstützen diese Änderung, die darauf abzielt, eine zu grosszügige Praxis gegenüber den Selbständigerwerbenden zu korrigieren und erhebliche Fehlanreize schafft. Die SE können heute

bis zu fünfzig Prozent ihrer persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom beitragspflichtigen Erwerbseinkommen abziehen.

Artikel 10 Absatz 1

Heute erhält der AHV-Fonds von einer nichterwerbstätigen Person weniger Beiträge als von einer vergleichbaren Person, die erwerbstätig ist. In einer Volksversicherung ist eine ausgewogene Beitragsbemessung anzustreben, welche Personen in ähnlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch ähnlich mit Beiträgen belastet. Das ist heute leider nicht der Fall.

Einige Beispiele: Bei einem Salär von CHF 50'000.- zahlt ein Erwerbstätiger zusammen mit seinem Arbeitgeber einen Beitrag von CHF 5'150.- für AHV/IV/EO. Ein Nichterwerbstätiger mit einem Einkommen in Form einer Rente von CHF 50'000.- oder einem Vermögen von einer Million bezahlt lediglich CHF 1'957.-. Für ein Einkommen von CHF 100'000.- entrichtet der Erwerbstätige einen Beitrag in der Höhe von CHF 10'300.-. Bei einem gleich hohen Einkommen in Form einer Rente (oder einem Vermögen von zwei Millionen) beläuft sich der Beitrag für einen Nichterwerbstätigen auf CHF 4'274.-. Eine Person, deren Salär CHF 460'000.- beträgt, zahlt CHF 47'380.-, während eine nichterwerbstätige Person CHF 24'000.- zahlt. Der Fehlanreiz für Gutbetuchte ist offensichtlich.

Unser Vorschlag:

Die Staffelung der NE-Beiträge überprüfen und eine Erhöhung des maximalen Beitrags vorsehen, welche zur beitragsmässigen Gleichbehandlung von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen führt.

2.2 Leistungen

Artikel 21

Wir sprechen uns für die Einführung eines einheitlichen Referenzalters für die AHV aus, bedauern jedoch, dass sie nicht mit einer Option für eine schrittweise Erhöhung gekoppelt ist. Das wäre bestimmt eine kohärente Massnahme zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der AHV, welche mit einer ständig erhöhten Lebenserwartung konfrontiert ist.

Artikel 22^{ter}

Heute erhält ein AHV-Rentner mit einem unterhaltspflichtigen Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres oder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind in Ausbildung ist, zusätzlich zu seiner Altersrente eine Kinderrente. Der Betrag dieser Leistung entspricht demjenigen einer Waisenrente und kann bis zu CHF 936.- pro Monat betragen. Zusätzlich zu diesem nicht unerheblichen Zuschlag besteht oft ein Anspruch auf Familienzulagen gemäss FamZG oder FLG, da ein Elternteil erwerbstätig ist. Diese Art von Eltern haben also ganz klar Vorteile gegenüber nicht pensionierten Vätern und Müttern, die erwerbstätig sind und nur Familienzulagen in Anspruch nehmen (je nach Alter des Kindes mindestens zwischen CHF 200 und 250). Diese Ungleichbehandlung scheint umso stossender, als der Betrag der Waisenrente durch die Reform 2020 von 40 auf 50 Prozent der Altersrente angehoben werden soll.

Unser Vorschlag:

Die Koordinierung der Kinderrente der 1. Säule mit den Familienzulagen.

Artikel 22^{ter} und 25

Wir bedauern, dass die Problematik der Pflegekinder in der Vorlage überhaupt nicht behandelt wird. Insbesondere im Ausland stellt sich immer wieder das Problem des Nachweises bzw. der Widerlegung eines Pflegekindverhältnisses. Wir sind der Meinung, dass mit der grosszügigen Möglichkeit der schweizerischen AHV, für Pflegekinder Renten zu beziehen, teilweise

missbräuchlich umgegangen wird. So beispielsweise durch Aufnahme von Kindern aus dem Familienumkreis des Ehepartners, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, ohne dass jedoch ein eigentliches Pflegeverhältnis vorliegt. Der Nachweis des gemeinsamen Haushalts kann vor allem im Ausland teilweise nicht geprüft und damit leicht umgangen werden.

Unser Vorschlag:

Für die AHV-rechtliche Beurteilung von Pflegekinderverhältnissen sind klare zivilrechtliche Bestimmungen als Voraussetzungen zu verlangen. Tatsächliche Verhältnisse taugen nicht für die Massenverwaltung; insbesondere bei Auslandsbezug. Sofern dies gesetzestechisch nicht möglich ist, votieren wir für das Streichen der Pflegekinder aus dem AHV-Gesetz.

Artikel 23 und 24a

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und des stets zunehmenden Anteils der Frauen auf dem Arbeitsmarkt sprechen wir uns für eine Aufhebung der Witwenrente für Frauen aus, die zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehepartners kein Kind haben oder kein Kind mehr haben, das Anspruch auf eine Waisenrente hat. Wir sind der Auffassung, dass die neue Reglementierung nicht weit genug geht. Denn die Gewährung einer lebenslänglichen Rente an – teilweise geschiedene – Witwen, die Kinder aufgezogen haben, beruht in gewisser Hinsicht auf einem überholten Bild der Familie und der Rolle der Frau in der Gesellschaft. Diese Witwen könnten durchaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn ihre Kinder grösser sind. Heutzutage wäre es gerechtfertigt, die Regelung für die Witwen an diejenigen der Witwer anzugleichen: Wegfall der Witwenrente, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Es darf angenommen werden, dass volljährige Kinder nicht mehr persönlich betreut werden müssen und es folglich nicht mehr nötig ist, dass ihre Mutter zu Hause bleibt, um sie zu betreuen.

Diese Gleichstellung von Witwen und Witwern würde auch die Problematik der „Spätheiraten“ und der damit verbundenen Fehlanreize entschärfen. Es gibt immer wieder Fälle mit extremen Altersunterschieden bei der Heirat mit Rentenansprüchen durch in die Ehe eingebrachte Kinder und lebenslangen Witwenrenten für Ehepartner, die nie AHV-Beiträge bezahlt haben. Die Kontrolle des Zivilstandes (Wiederverheiratung) kann in Ländern mit denen es keine Sozialversicherungsabkommen gibt sehr schwierig sein.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein 75-jähriger Schweizer, welcher die Maximalrente bezieht, heiratet in eine 25-jährige Ausländerin, welche nie in der Schweiz war und nie AHV-Beiträge bezahlt hat. Die Frau bringt zwei Kinder (2- und 3-jährig) in die Ehe. Der Versicherte stirbt 76-jährig. Die Witwe hat Anspruch auf eine lebenslange Witwenrente. Die Kinder haben bis zu ihrem 25. Geburtstag (falls in Ausbildung) Anspruch auf je eine Waisenrente als „Stiefkinder“. Unter der Annahme, dass die Witwe 76-jährig stirbt, würden nach dem Tod des Rentners folgende Beträge fliessen (Rentenniveau 2014):

1. Witwe	1404 x 12 x 50	=	CHF	842'400.-
2. Waise A	1170 x 12 x 21	=	CHF	294'840.-
3. Waise B	1170 x 12 x 22	=	CHF	308'880.-
Total			CHF	1'446'120.-

Zudem besteht eine Inkohärenz bei der Bemessung der Witwenrente nach Art. 23 Abs. 1 und Abs. 4: Erhält nun der Witwer mit einem 20 Jahre alten Kind in Ausbildung eine Rente oder nicht?

Unser Vorschlag:

Der Anspruch auf die Witwenrente erlischt spätestens ab dem vollendeten 18. Altersjahr des jüngsten Kindes der Witwe oder des Witwers. Subsidiär könnte in Betracht gezogen werden, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente diese behalten, solange ein Anspruch auf eine Waisenrente für eines ihrer Kinder besteht.

Artikel 35

Wir weisen darauf hin, dass unseres Erachtens die Plafonierung der Renten für Ehepaare bei 150%, dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV nicht entspricht. Diese Frage wurde jedoch schon politisch aufgegriffen und kann nach der Abstimmung über die eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» behandelt werden.

Artikel 39 und 40

Das System mit einem Teilbezug der Rente ist relativ anspruchsvoll. Dass man aber den Prozentsatz während des Vorbezugs, respektive des Aufschubs noch ändern kann, wird das ganze Verfahren noch teurer, komplizierter und intransparenter machen. Die vielen unterschiedlichen Fristen, Varianten und komplexen Vorausberechnungen bei Ehepaaren, bedingen erhebliche Informatikanpassungen, bringen hohen Beratungsaufwand und können allenfalls auch Fehlanreize schaffen. Die Ausgleichskassen sind jedoch bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Man muss sich aber einfach bewusst sein, dass das einstmals (1948) ‚einfache‘ Produkt AHV damit nochmals viel komplizierter wird.

Für die kantonalen Ausgleichskassen sind diese Zusatzaufwendungen kein Hinderungsgrund, um sich gegen Neuerungen auszusprechen. Aber die entstehenden Mehrkosten müssen letztlich innerhalb des AHV-Systems aufgebracht werden.

Artikel 40^{bis} und 40^{ter}

Wir befürworten eine Wahlfreiheit der Versicherten. Sie sollen sich jedoch im Rahmen des heutigen Rentensystems entscheiden können. Wir meinen, dass keine Kumulation verschiedener Rentenarten notwendig ist. Das Rentensystem wird so unnötig verkompliziert und die Missbrauchsanfälligkeit wird erhöht.

Unser Vorschlag:
streichen

Artikel 40^{sexies}

Es ist gesellschaftspolitisch gerechtfertigt, die Ungleichheiten zwischen den sozioprofessionellen Kategorien beim AHV-Vorbezug abzufedern. Es ist seit langem bekannt, dass Menschen mit tiefen und hohen Einkommen zum Zeitpunkt der Pensionierung im Bereich der Gesundheit und Lebenserwartung nicht gleich gestellt sind. Im Gegensatz zu vielen Ideen, die kursieren (Berücksichtigung der Beschwerlichkeit der Arbeit oder des Bildungsstandes bei der Rentenberechnung), ist die im Vorentwurf dargestellte Lösung zwar durchführbar, aber sicher mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Auch für die Versicherten ist die Lösung nur schwer zu verstehen.

Mit der Anrechnung von Jugendjahren zur Reduktion der Vorbezugskürzung wird beabsichtigt, Versicherten mit geringem Einkommen den Rentenvorbezug zu ermöglichen. Würde Art. 40^{sexies} Abs. 1 Bst. d (d.h. der Einbezug des Einkommens des Ehegatten) gestrichen, würden auch verheiratete Versicherte, welche in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben, von einer reduzierten Vorbezugskürzung profitieren. Dies ist jedoch nicht erwünscht. Wir begrüssen diese restriktive Regelung.

In einem Punkt sind wir kritisch: Der Absatz 4 von Art. 40^{sexies} führt ein Element in das AHVG ein, das nach schweizerischem Recht juristisch nicht anerkannt ist: die Partnerschaft von Personen unterschiedlichen Geschlechts. Aus diesem Grund kann dieses – unklare – Kriterium bei der Festlegung des Rechts auf eine AHV-Rente nicht als Grundlage dienen. Die Ausgleichskassen

besitzen gar keine Möglichkeit, mit Sicherheit in Erfahrung bringen, ob und seit wann ein Versicherter mit einem Partner des anderen Geschlechtes (oder auch des gleichen Geschlechts) zusammenlebt. Diese Information ist keinem offiziellen Verzeichnis zu entnehmen. Dies gilt besonders für Personen, die im Ausland wohnen. Das Festlegen nicht überprüfbarer Bedingungen begünstigt Missbräuche. Bereits Einzelfälle genügen, um eine Sozialversicherung in Misskredit zu bringen. Das muss um jeden Preis verhindert werden. Kurz: Die Konkubinatspartner müssen in Bezug auf die Sozialversicherungen einzeln betrachtet werden.

Unser Vorschlag:

Absatz 4 streichen oder maximal Bezug nehmen auf eine eingetragene Partnerschaft im Sinne von Artikel 13a des ATSG.

3. Organisation und diverse Bestimmungen

Artikel 63 Absatz 3^{ter}

Wir begrüßen die klare gesetzliche Grundlage für die Regelung des elektronischen Datenaustausches. Die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die ZAS haben sich zudem in der verbindlichen Form von eAHV/IV konstituiert, um solche notwendigen Entwicklungen zeitgerecht und umfassend zu implementieren. Um hier die Klarheit im AHVG zu erhöhen, regen wir an, gleich auf Stufe Bundesgesetz zu verankern, dass die Ausgleichsfonds der Sozialwerke diese Kosten tragen. Die parlamentarischen Diskussionen um die Kosten des Familienzulagenregisters haben gezeigt, dass eine klare Regelung allen Beteiligten nur Vorteile bringt.

Unser Vorschlag:

In Absatz 3ter präzisieren, dass die Finanzierung der Datenübertragung durch die Ausgleichsfonds erfolgt.

Artikel 65 Absatz 2

Wir befürworten die Aufhebung der Verpflichtung, Gemeindezweigstellen zu unterhalten, vollumfänglich. In den letzten Jahren hat der Nutzen der AHV-Zweigstellen stark abgenommen. Im Zeitalter des Internets besorgen sich die Versicherten und die Arbeitgeber Informationen und Formulare auch über andere Kanäle. Ein zeitgemässer ‚service public‘ ist auch ohne Zweigstellen in jeder Gemeinde möglich. Zudem belässt die Kann-Bestimmung insbesondere den grossräumigen Kantonen die Möglichkeit, Zweigstellen mit kantonal angepassten Aufgaben zu unterhalten.

Artikel 68

Heute sind Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen in einem einzigen grossen Gesetzesartikel verankert. Die Diskussionen über die Unterstellung der Kassenrevisoren unter das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Weiterentwicklung bei den Arbeitgeberkontrollen haben gezeigt, dass es sich hier um zwei völlig unterschiedliche Fragen handelt. Um mehr Klarheit zu erhalten, regen wir an, hier zwei getrennte Artikel zu schaffen.

Unser Vorschlag:

Regelung der Arbeitgeberkontrollen und der Kassenrevisionen über zwei getrennte Bestimmungen, da es sich um zwei vollkommen unterschiedliche Arten von Kontrolle handelt.

Artikel 68 Abs. 2^{bis}

Die Möglichkeit einer Überwälzung von Kosten der Arbeitgeberkontrolle auf die Arbeitgeber sollte nicht auf einen explizit genannten Fall eingeschränkt sein. In der Praxis haben vor allem grössere Arbeitgeber spezielle Ansprüche an eine Kontrolle, die mit ausserordentlichen Kosten verbunden sind oder sie wünschen eine gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen verkürzte Kontrollkadenz (z.B. jährlich). Der Vielfalt der Möglichkeiten muss mit einer generellen Formulierung Rechnung getragen werden.

Unser Vorschlag:

Streichung des Satzteils: „*wenn sich herausstellt, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig anwenden*“.

Artikel 113 Absatz 3

Wir unterstützen die Einführung eines Steuerungsmechanismus in der AHV. Allerdings muss die verfassungsmässig Grenze (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe d BV: „Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.“) beachtet werden. Zudem meinen wir, dass die Griffigkeit durch den Einbezug einer schrittweisen Anhebung des Referenzrentenalters stark erhöht werden könnte.

Unser Vorschlag:

Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters als alternative Massnahme hinzufügen, die im Falle einer Unterdeckung des AHV-Fonds eingesetzt werden kann. Dadurch wird die Norm griffiger und die Politik wird schneller Gegensteuer geben.

Artikel 153a

Unser Vorschlag:

Der Text müsste aktualisiert werden. Die Verordnungen der EU Nr. 883/2004 und 987/2009, die Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt haben, sind seit dem 1. April 2012 in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Zugleich stellt sich unsere Konferenz gerne zur Verfügung auch bei der weiteren Entwicklung mitzuwirken. Die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsträgern der AHV und der Bundesaufsichtsbehörde bildet dafür die ideale Grundlage.

Wir grüssen Sie freundlich.

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth
Präsident

Geht ebenfalls in E-Mail-Form an: sibel.oezen@bsv.admin.ch.